**Antrag auf Mitgliedschaft im gemeinnützigen Verein   
„Wissenschaftliche Gesellschaft für Verbraucher und Recht“**

Wissenschaftliche Gesellschaft für Verbraucher und Recht  
- Prof. Dr. Peter Rott –

Universtität Kassel, FB07  
Nora-Platiel-Str. 4  
34109 Kassel

**Antrag auf Mitgliedschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im gemeinnützigen Verein „Wissenschaftliche Gesellschaft für Verbraucher und Recht“ und übersende Ihnen anbei meinen Mitgliedsantrag.

Mit freundlichen Grüßen

Mitgliedsnr.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
(wird vom Verein ausgefüllt)

***Dieses Dokument senden Sie bitte mit Ihrem Anschreiben an den Verein.***

**PERSÖNLICHE DATEN**  
  
Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Straße/Nr.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
PLZ: Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_/\_\_\_\_ /\_\_\_\_ (TT/MM/JJJJ)  
Telefon: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**BEITRITSSERKLRÄUNG**

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den Verein „Wissenschaftliche Gesellschaft für Verbraucher und Recht“.

Ich erkenne die Satzung des Vereins an.

Ich bin mit der Erfassung und vereinsinternen Weitergabe meiner Daten einverstanden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

**Satzung**

***Dieses Dokument dient zu Ihrer Information und bleibt in Ihrem Besitz.***

**Satzung der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Verbraucher und Recht**  
**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

**(**1) Der Verein trägt den Namen „Wissenschaftliche Gesellschaft für Verbraucher und Recht“.

(2) Er hat seinen Sitz in Kassel.

(3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weiterentwicklung und Durchsetzung des Verbraucherrechts und des Verbraucherschutzes. Dies erfolgt vor allem dadurch, dass der Verbraucherrechtswissenschaft und -praxis Kommunikationsebenen geschaffen werden, u. a. durch die Herausgabe der Zeitschrift Verbraucher und Recht, Fachtagungen und Publikationen.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 4 Vereinsfremde Ausgaben und unverhältnismäßig hohe Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem vollen Jahresbeitrag für sechs Monate im Verzug ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden zu entscheiden hat.

**§ 6 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird erstmals durch den Beschluss der Gründungsversammlung der Mitglieder aufgestellt.

(2) Soweit die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht, ist der Jahresbeitrag zum 1.1. eines jeden Jahres fällig.

(3) Beiträge der Mitglieder sind ausschließlich auf das Vereinskonto zu entrichten.

(4) Zur Änderung der Beitragsordnung nach ihrer erstmaligen Erstellung ist in jeder Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

**§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Herausgeber stammen sollen. Dabei soll nach Möglichkeit auch die Schriftleitung zum Vorstand bestellt werden.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis die Nachfolger gewählt sind.

(5) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt.

(6) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Da keine Tätigkeitsvergütung anfällt, haftet ein Vorstandsmitglied dem Verein gegenüber bei schuldhafter Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine gesamtschuldnerische Haftung des Vorstandes tritt nicht ein.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse nach Feststellung durch den Vorstand erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse adressiert ist. Einladungen können auch per E-Mail ergehen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, es sei denn, dass bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch

a) die Änderung der Beitragsordnung

b) die Aufgaben(veränderung) des Vereins

d) etwaige sonstige Satzungsänderungen

e) sowie die Auflösung des Vereins.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel aller Stimmen, mindestens jedoch vier Stimmen, vertreten sind. Mitglieder können auch fernmündlich an den Mitgliederversammlungen und an Abstimmungen teilnehmen, wenn die Feststellung ihrer Identität dabei gesichert ist. Die schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes festlegt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**§ 10 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 11 Form von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf eine oder mehrere vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Vereinigung(en) zwecks Verwendung für die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.